

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0546/18

Titel

Festlegung aus der Sitzung BuV vom 22.02.2018 - zum TOP 5.4 Sonderparkgenehmigungen innerhalb der Begegnungszone (DS 2747/17) - hier: Liste zur Vergabe von Sonderparkgenehmigungen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

"Durch die Verwaltung wird die Liste, welche Grundlage zur Vergabe von Sonderparkgenehmigungen bildet, an den Ausschuss ausgereicht."

1. Bei der Beantwortung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis - hier die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. §46 Straßenverkehrsordnung (StVO) - nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den *eigenen Wirkungskreis* und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund wird folgende ergänzende Information zum Sachverhalt gegeben:

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. StVO handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Ermessensausübung der Mitarbeiter der unteren Straßenverkehrsbehörde. Eine abschließende "Liste" zur Vergabe gibt es nicht.

Lediglich im Zusammenhang mit der seit dem Jahr 2006 bestehenden Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt, der kreisfreien Stadt Weimar, der Stadt Sömmerda, dem Kreis Weimarer Land und dem Landkreis Sömmerda über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen nach § 46 StVO (sog. Serviceparkausweis) gibt es in der Anlage zur Vereinbarung eine Zusammenstellung von Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen, für die ein Serviceparkausweis ausgestellt werden kann. Diese Zusammenstellung liegt der Stellungnahme bei.

Anlagen

Anlage zur Vereinbarung Serviceparkausweis

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter

16.03.2018
Datum